

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 802
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2116

2. Nachfrage zur Antwort der Landesregierung (Kleine Anfrage Nr. 164: Entschädigungszahlungen nach § 198 GVG), Drucksache 8/507

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Aus der Antwort der Landesregierung ergibt sich, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren im Land Brandenburg aktuell im Durchschnitt (!) ca. zwei Jahre dauern, Asylverfahren am VG Cottbus im Durchschnitt sogar 26,5 Monate. Trotz der zusätzlichen Einrichtung und Besetzung von Richterstellen an den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg in den vergangenen Jahren und einer damit verbundenen Erwartung der Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist diese Dauer bis dato nicht signifikant verringert worden, im Gegenteil, sogar mancherorts angestiegen. Gleichwohl wurde weiterer Handlungsbedarf in den vergangenen Jahren offenbar nicht gesehen; jedenfalls liest sich so bspw. auch die Antwort des Petitionsausschusses zur Pet.-Nr. 1231/7, in der sich u.a. auf die Stellungnahmen des MdJ und den Geschäftsbericht des OVG Berlin-Brandenburg von 2020 bezogen wird. Dass die mit den vg. Durchschnittswerten zwangsläufig verbundenen Verfahren mit sehr langer Verfahrensdauer weiterhin EMRK-Verstöße darstellen, liegt auf der Hand.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer an den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024 entwickelt (gegliedert nach den drei Verwaltungsgerichten und insbesondere in den Verfahrensarten Asyl-, Bauordnungs-, Immissionsschutz- und Kommunalabgabenrecht)? Wie sieht die Prognose der Entwicklung von Eingangszahlen und Verfahrensdauer für 2025 aus?

Zu Frage 1: Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauern an den Verwaltungsgerichten für die Jahre 2020 – 2024. Die darauffolgende Tabelle führt die Verfahrensdauern im Rahmen der Asylverfahren bei den jeweiligen Verwaltungsgerichten für denselben Zeitraum auf. Dabei wird jeweils nach Hauptsache- und Eilverfahren differenziert. Die Daten werden vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt. Die Bereiche des Bauordnungs-, Immissionsschutz- und Kommunalabgabenrecht werden statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Durchschnittliche Verfahrensdauer insgesamt

Verwaltungs- gericht	VG Cottbus	VG Frankfurt (Oder)	VG Potsdam
Jahr	(HV / EilV)	(HV / EilV)	(HV / EilV)
2020	24,8 / 2,6	26,3 / 2,6	23,5 / 2,2
2021	33,5 / 2,1	32,7 / 2,3	29,7 / 2,8
2022	32,4 / 1,9	34,2 / 1,4	33,6 / 2,6
2023	26,9 / 2,4	31,3 / 1,3	29,2 / 1,9
2024	23,6 / 1,4	18,9 / 1,2	23,5 / 1,9

Verfahrensdauern bei den Asylverfahren

Verwaltungs- gericht	VG Cottbus	VG Frankfurt (Oder)	VG Potsdam
Jahr	(HV / EilV)	(HV / EilV)	(HV / EilV)
2020	24,6 / 1,9	26,6 / 2,2	25,4 / 1,6
2021	30,0 / 1,4	31,6 / 1,2	36,3 / 2,7
2022	36,9 / 1,0	35,0 / 0,8	40,5 / 1,7
2023	33,4 / 1,6	29,8 / 0,6	34,8 / 1,0
2024	24,5 / 0,8	15,8 / 1,0	24,7 / 1,1

2. Welche Maßnahmen wurden bisher konkret getroffen, um die durchschnittliche Verfahrensdauer zu reduzieren? Aus welchen Gründen wurden keine weiteren Richterstellen bei den drei VG eingerichtet und diese zeitnah besetzt?

In diesem Kontext: Wie lange dauerte die Wiederbesetzung freierwerdender Richterstellen für a) Kammervorsitzende und b) Beisitzer an den Verwaltungsgerichten in dem jeweiligen Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024?

Zu Frage 2: Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Die Dauer von Besetzungsverfahren wird nicht erhoben.

3. Wie prognostiziert die Landesregierung die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in den nächsten Jahren, insbesondere mit Blick auf die demografische Lage der Richterschaft in Brandenburg, der Entwicklung der Asylzahlen und der Entwicklung der Fallzahlen zuletzt in 2024 und 2025?

Zu Frage 3: Die weitere Entwicklung der Verfahrensdauern kann angesichts der zahlreichen damit verbundenen Faktoren, deren Entwicklung sich ihrerseits nicht verlässlich vorhersagen lassen und nicht im Einflussbereich der Landesregierung liegen, nicht konkret prognostiziert werden. Die Entwicklung der Verfahrensdauern wird kontinuierlich im Blick behalten; ggf. wird – wie etwa durch die Verabschiedung des Pakts für schnelle Asylgerichtsverfahren im November 2025 (s. Antwort zur Frage 5) – seitens der Landesregierung mit Maßnahmen nachgesteuert. Unabhängig davon werden u.a. die Geschäftszahlen bei der Personalbedarfsberechnung nach dem System PEBB§Y-Fach für die Verwaltungsgerichte berücksichtigt.

4. Wie bewertet die Landesregierung die durchschnittliche Verfahrensdauer an den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg, gemessen am verfassungsrechtlichen Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes und den Maßgaben der EMRK?

Zu Frage 4: Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Klageverfahren vor den Brandenburgischen Verwaltungsgerichten lag im Jahr 2024 bei 22,4 Monaten und im Jahr 2022 noch bei 33,5 Monaten, so dass von einer nicht unerheblichen Verbesserung der Verfahrenslaufzeiten auszugehen ist.

Gemäß § 198 Abs. 1 S. 2 GVG richtet sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung auch für Art. 6 Abs. 1 EMRK, wonach die jeweilige Angemessenheit der Verfahrensdauer einzelfallbezogen zu prüfen ist und sich insbesondere auch nach der Komplexität des Falles und dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten richtet.

5. Hat die Landesregierung vor, die Thematik mit neuer Dringlichkeit anzugehen? Oder wird der aktuelle Zustand (im Durchschnitt bereits überlange Gerichtsverfahren) an den Verwaltungsgerichten des Landes Brandenburg durchaus bewusst kalkuliert, da die aktuell gezahlten Entschädigungssummen gem. § 198 GVG offenbar weitaus niedriger ausfallen, als die Ausweisung und Besetzung weiterer Richterstellen kosten würden?

Zu Frage 5: Der Minister der Justiz und für Digitalisierung hat einen „Pakt für schnelle Asylgerichtsverfahren“ konzipiert, dessen Umsetzung bereits begonnen hat. Damit soll den steigenden Eingangszahlen in asylgerichtlichen Verfahren wirksam begegnet werden und langfristig Verfahrensdauern reduziert werden.

Dem dient ein auf drei Säulen basierendes Konzept zur Beschleunigung der Asylverfahren:

Zur personellen Verstärkung der Verwaltungsgerichte werden Neueinstellungen im richterlichen Bereich im Rahmen von Nachbesetzungen erfolgen. Zunächst sollen insgesamt sieben neue Proberichterinnen und Proberichter eingestellt werden. Der Einsatz ist an den Verwaltungsgerichten Cottbus und Potsdam vorgesehen. Zudem werden drei Richterinnen und Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit im Wege der Abordnung an den Verwaltungsgerichten Frankfurt (Oder) und Potsdam tätig werden.

Ferner sollen drei Einsparverpflichtungen (kw-Vermerke) aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit verlagert werden. Damit werden weitere Einstellungsmöglichkeiten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2026 eröffnet.

Als zweite Säule ist beabsichtigt, die Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 2. September 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2024 (GVBl. II Nr. 13), zu ändern.

Um Synergieeffekte erzielen zu können, soll zudem bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Verwaltungsgerichte der Länder Berlin und Brandenburg eine gemeinsame Asyldokumentationsstelle eingerichtet werden, die für Brandenburg die Asyldokumentationsstelle bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ablösen und inhaltlich erweitern wird.

6. Aus welchem Grund haben Asylverfahren am VG Cottbus eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 26,5 Monaten, während diese am VG Frankfurt (Oder) „nur“ durchschnittlich 15,3 Monate benötigen?

Liegt dem ein inhaltlicher Unterschied (gründlichere Bearbeitung) oder ein organisatorischer Unterschied (weniger zuständige Richter, Spezialisierungen, ...) zugrunde?

Zu Frage 6: Die in der Antwort zur Kleinen Anfrage 164 dargestellten unterschiedlichen durchschnittlichen Verfahrensdauern am Verwaltungsgericht Cottbus und am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) sind auf den Abbau der Altbestände an Verfahren zurückzuführen. Diese fließen in die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ein. Ein inhaltlicher oder organisatorischer Unterschied liegt dem mithin nicht zugrunde.

7. Wie hoch ist die jeweils längste Verfahrensdauer aktuell an den drei Verwaltungsgerichten? Welche „längste“ Verfahrensdauer trat in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils auf?

Zu Frage 7: Die Brandenburgischen Verwaltungsgerichte führen keine Statistik zu den „längsten“ Verfahrensdauern. Angaben können somit weder zur jeweils längsten Verfahrensdauer aktuell noch zur längsten Verfahrensdauer in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils gemacht werden.